

Beiblatt zum Antrag auf „Begleitetes Fahren ab 17“**FeV § 21
Anlage 1**

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

ANTRAGSTELLER/IN

Name, Vorname, Geburtsdatum

Als Begleitperson/en benenne ich

	Nachname	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			

Die Zustimmung/en der benannten Begleitperson/en und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitperson/en sind beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller/in) am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Nordrhein-Westfalen teilnimmt.

GESETZLICHE VERTRETER

Name, Vorname, Geburtsdatum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Name, Vorname, Geburtsdatum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Anlagen: Angaben zu den Begleitpersonen. Die Anlage 2 ist für jede Begleitperson einzeln auszufüllen.

Angaben der Begleitperson**ANTRAGSTELLER/IN**

Name, Vorname, Geburtsdatum**BEGLEITPERSON**

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Nordrhein-Westfalen
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führrens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das **30. Lebensjahr vollendet** haben,
2. muss mindestens seit **fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. 3** sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister mit **nicht mehr als 1 Punkt** (nach altem Punktesystem nicht mehr als 3 Punkte) belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift der Begleitperson

Anlagen: Kopie vom Führerschein und Personalausweis (Vorder- und Rückseite)